

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Behördeninitiative
betreffend Änderung des Strassengesetzes

Antrag:

Der § 14 des Strassengesetzes wird wie folgt ergänzt:

Vor einer Erweiterung des Hochleistungsstrassennetzes zur Umfahrung und verkehrlichen Entlastung von Siedlungsgebieten, insbesondere des Gebietes der Stadt Zürich, sind zusammen mit dem Baubeschluss geeignete Kompensationsmassnahmen in den Siedlungsgebieten mit dem Ziel vorzusehen, dass der Transitverkehr zwingend auf diesen Umfahrungen geführt werden kann. Diese Kompensationsmassnahmen (Spurabbau, Rückbau von Hochleistungsstrassen innerorts, Verkehrsbeschränkungen, etc.) sind auf den Zeitpunkt der Eröffnung solcher Umfahrungen zu realisieren.

Die Inbetriebnahme neuer Hochleistungsstrassen-Teilstücke erfolgt erst, wenn die flankierenden Kompensationsmassnahmen realisiert sind.

Begründung:

Ein weiterer Ausbau des Nationalstrassennetzes zum Zweck der Entlastung von Siedlungsgebieten muss künftig zwingend von flankierenden Massnahmen begleitet werden. Zusätzlicher Strassenraum darf nicht zu mehr Verkehr führen.

Nur auf diesem Weg kann sichergestellt werden, dass zusätzlicher Strassenraum nicht zu zusätzlichen Belastungen in den Siedlungsgebieten führt.

Zürich, 10. Mai 2006

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:
Christopher Vohdin

Die Sekretärin:
Marina Garzotto